

Inhalt:

- **Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.03.2018**
- **Sitzung des Kreisausschusses am 12.03.2018, Tagesordnung**
- **Erste Sitzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Gemeindewerke Reichersbeuern – Greiling gKU“ zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 16.12.2016**
- **Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; hier: Bekämpfung der Varroatose**
- **Vollzug der Baugesetze: Tekturgenehmigung zum Umbau des bestehenden Einrichtungshauses in Teilbereichen mit Erweiterung der Verkaufsflächen und Einbau einer Gaststätte sowie Errichtung eines Lagergebäudes, hier: Wegfall des Restaurants "Mömax", Verlegung des Restaurants im 3. OG, Vergrößerung der Verkaufsflächen im Bereich "Mömax", Einbau eines unterirdischen Sprinklertanks im Lagergebäude in 82515 Wolfratshausen, Hans-Urmiller-Ring 32, 32a**
- **Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 19.03.2018, Tagesordnung**

41. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, den 12.03.2018, 14.30 Uhr findet im Besprechungszimmer Landrat eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

29. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag den **12.03.2018** um **09:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Antrag Nr. 2018/06 vom 22.02.2018 der AG – Mietzuschuss Familienhaus Tölz
- 3 Kommunales Schulden- und Finanzmanagement; Bericht über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur Zinssteuerung im Haushaltsjahr 2017
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Erste Sitzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Gemeindewerke Reichersbeuern – Greiling gKU“ zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 16.12.2016

Auf Grund der Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S 555, ber. 1995 S 98, BayRS 2020-6-1 I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S 458), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl.S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geän-

dert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Reichersbeuern – Greiling gKU“ folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Unternehmenssatzung der Gemeindewerke Reichersbeuern – Greiling gKU vom 16.12.2016 (Amtsblatt für Landkreis und Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen vom 19.12.2016/20. Ausgabe) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 2 Abs. 6 werden die Worte „Trinkwasserversorgung und“ gestrichen.
2. Bei § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Trinkwasserversorgung und“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichersbeuern, den 08.03.2018

Ernst Dieckmann
Erster Bürgermeister
Gemeinde Reichersbeuern

Greiling, den 08.03.2018

Anton Margreiter
Erster Bürgermeister
Gemeinde Greiling

Tierseuchenrecht;

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Vollzug der Bienenseuchen-
Verordnung;
hier: Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.
2. Die vorstehende Allgemeinverfügung (Ziff. 1) gilt für das Behandlungsjahr 2018 / 2019.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Festsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.
3. Zum Schutz gegen die Varroatose ist die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit zugelassenen

Bekämpfungsmitteln nach Trachtende notwendig. Die Behandlung ist erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Weiterverbreitung der Varroatose wirksam zu unterbinden. Gerade im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen ist die flächendeckende Bekämpfung der Varroatose notwendig, da es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Ausbrüchen von Bösartiger Faulbrut, einer anzeigepflichtigen Bienenkrankheit, kam, welche vor allem in geschwächten Völkern auftritt. Von Varroamilben befallene Bienen sind geschwächt und haben einen herabgesetzten Putztrieb, der für die Reduzierung der Faulbrut im Bienenstock essentiell ist. Somit ist die lückenlose Bekämpfung der Varroen auch essentiell für die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut.

Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroatose und dem damit verbundenen Schutz von erheblichen Vermögenswerten überwiegt das Einzelinteresse einzelner Imker. Die Varroamilbe kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es (nach Überhandnehmen des Milbenbefalls) zu Krankheitserscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.

4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
5. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG und § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 28.02.2018

Landratsamt
Dr. Hauser

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der
erteilten Genehmigung/des erteil-
ten Vorbescheides zu folgendem
Antrag:**

Vorhaben:

Umbau des bestehenden Einrich-
tungshauses in Teilbereichen mit
Erweiterung der Verkaufsflächen und
Einbau einer Gaststätte sowie Errich-
tung eines Lagergebäudes
Hier: Wegfall des Restaurant
"Mömax", Verlegung des Restaurants
im 3. OG, Vergrößerung der Ver-
kaufs- flächen im Bereich "Mömax",
Einbau eines unterirdischen Sprink-
lertanks im Lagergebäude

Bauherr:

Löwengrund Immobilien GmbH ,
z. Hd. des / eines Geschäftsführers

Bauort:

Hans-Urmiller-Ring 32, 32a., 82515
Wolfratshausen
Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr.
1112, 1112/1, 1111/1, 1111/2,
1110/6, 1201 u. Gmkg. Gelting 206,

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad
Tölz-Wolfratshausen vom , Az. BS
2016/1116T1, wurde dem Bauherrn
die **Baugenehmigung** für das o. g.
Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer.
Bauordnung (BayBO) durchgeführten
Nachbarbeteiligung im o. g. bauauf-
sichtlichen Verfahren konnte die Zu-
stimmung verschiedener Eigentümer
von benachbarten Grundstücken
durch den/die Antragsteller nicht bei-
gebracht werden. Nachdem mehr als
20 Nachbarn im gleichen Interesse
beteiligt sind, ohne vertreten zu sein,
kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6
BayBO erforderliche Nachbarzustel-
lung durch die öffentliche Bekanntma-
chung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2

Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit
dem Tage der Bekanntmachung als
bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bay-
BO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Ver-
fahrens können während der Sprech-
zeiten im Landratsamt Bad Tölz-
Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-
Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbau-
amt, Zimmer 2.138, von den Beteilig-
ten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen
eines Monats nach seiner Be-
kanntgabe Klage** erhoben werden
bei dem **Bayerischen Verwaltungs-
gericht München, Postfach 200543,
80005 München oder Bayerstraße
30, 80335 München**, schriftlich, zur
Niederschrift oder elektronisch in ei-
ner für den Schriftformersatz **zuge-
lassenen¹** Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten**
(insbes. Nachbarn) hat **keine auf-
schiebende Wirkung**. Der **Antrag
auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung** kann gestellt werden beim
**Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543, 80005
München oder Bayerstraße 30,
80335 München**, schriftlich, zur Nie-
derschrift oder elektronisch in einer
für den Schriftformersatz **zugelasse-
nen¹** Form. **Hinweise zur Rechts-
behelfsbelehrung**

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher eMail ist nicht zugelas-
sen und entfaltet keine rechtlichen
Wirkungen! Nähere Informationen zur
elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte
der Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessver-
fahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Ver-
fahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

**14. Sitzung des Ausschusses für
Jugend und Familie am Montag den
19.03.2018 um 14:00 Uhr,**

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Benennung der Jugend-
schöffen
- 3 Modellprojekt Integrationsas-
sistenzen am Schulstandort
Geretsried
- 4 Angebote für Familien mit
einem psychisch kranken
Elternteil
- 5 Vertragsanpassung Kreisju-
gendring
- 6 Begleitung Amt für Jugend und
Familie durch das Institut für
Sozialplanung und Organisati-
onsentwicklung (INSO);
Vergabe Auftrag Qualitäts-
handbuch in Verbindung mit
einem Projekt zur Personalbe-
messung (PeB)
- 7 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen